

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Top 6. Satzungsänderungen

Vorbemerkung:

Nach eingehender Analyse empfehlen der Vorstand und das Kuratorium, die aktuelle Leitungsstruktur des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. zu überarbeiten. Im Zuge dessen werden der Mitgliederversammlung die erforderlichen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur besseren Lesbarkeit sind alle geschlechtlichen Identitäten unter einer Sprachform zusammengefasst. Mit einer männlichen Bezeichnung sind immer auch die weiblichen und diversen Formen gemeint.

Die komplette aktuelle Satzung finden Sie im Internet www.familienwerk.de / Über uns / Geschäftsstelle / Satzung. In der rechten Spalte (**rot**) erkennen Sie den Formulierungsvorschlag.

Stand: 2023	Vorschlag 2024
<p>§ 8 Vereinsorgane</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand, b) das Kuratorium, c) die Mitgliederversammlung. 	<p>§ 8 Vereinsorgane</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand gemäß § 26 BGB und ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, b) das Kuratorium, c) die Mitgliederversammlung.
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist hauptamtlich tätig und besteht aus zwei Personen. Weitergehende Bezeichnungen und Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden im Benehmen mit dem Kuratorium in einer Geschäftsordnung festgelegt.</p> <p>Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist hauptamtlich tätig und besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden und höchstens aus insgesamt zwei Personen. Darüber hinaus kann ein entgeltlich tätiger besonderer Vertreter zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins gemäß § 30 BGB berufen werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Dienstanweisung. Weitergehende Bezeichnungen und Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden im Benehmen mit dem Kuratorium in einer Geschäftsordnung festgelegt.</p> <p>Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>



SATZUNGSÄNDERUNGEN

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Berufung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind Anstellungsverträge zu schließen. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand von dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben hauptberuflich wahr und erhalten für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene Vergütung. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer Aufgabenwahrnehmung. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Kuratorium sein.

2. **Der Vorstandsvorsitzende, das weitere Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter** werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Berufung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit den Mitgliedern des Vorstandes **und dem besonderen Vertreter** sind Anstellungsverträge zu schließen. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem besonderen Vertreter von dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes **und der besondere Vertreter** nehmen ihre Aufgaben hauptberuflich wahr und erhalten für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene Vergütung. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer Aufgabenwahrnehmung. Vorstandsmitglieder **und der besondere Vertreter** können nicht gleichzeitig Mitglied im Kuratorium sein.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **die bestellten** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.**

Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

4. Zu Sitzungen des Vorstandes wird in Textform unter Wahrung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Einladungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch vierteljährlich.

(4. und 5. bleiben unverändert.)

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführenden zu unterschreiben sind.



Stand: 2023

Vorschlag 2024

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt neben der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- b) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung;
- c) die Durchführung der Empfehlungen des Kuratoriums und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungen;
- e) die Vorlage der Jahresabschlussrechnung, des Jahresvoranschlages und etwaiger Nachträge;
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit dem Kuratorium sowie interner Richtlinien für die Angestellten in Leitungsfunktionen;
- g) die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers;
- h) Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- a) bis e) bleiben unverändert
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit dem Kuratorium, **die Erstellung einer Dienstanweisung für den besonderen Vertreter** sowie interner Richtlinien für die Angestellten in Leitungsfunktionen;
- g) bis h) bleiben unverändert

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Wohl des Vereins durch Ratschläge und Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu fördern. Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Wahl des Kuratoriumsvorsitzenden, seines ersten und zweiten Stellvertreters aus seiner Mitte;

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- a) bleibt unverändert)



Stand: 2023

- b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, den Abschluss und die Genehmigung der Anstellungsverträge und die Kontrolle der Vorstandsarbeit sowie im Benehmen mit dem Vorstand die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Kuratorium ist nicht zulässig;
- c) den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung;
- e) die Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags und etwaiger Nachträge und eine Stellungnahme dazu;
- f) die Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und eine Stellungnahme dazu;
- g) die Bestätigung von satzungsändernden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Diese können bei einer eventuellen Ablehnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder begründet an die Mitgliederversammlung zurückgegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der satzungsgemäßen Mehrheit.
- h) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Kuratoriumsarbeit;
- i) die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Tätigkeitsbericht des Kuratoriums;
- j) die Stellungnahme zu Grundsatzbeschlüssen des Vorstandes vor der Übernahme, Aufgabe oder wesentlichen Erweiterung einer Einrichtung. Im Eilfall kann eine Empfehlung auch in Textform eingeholt werden;
- k) die Wahl eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

Vorschlag 2024

- b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder **und des besonderen Vertreters**, den Abschluss und die Genehmigung der Anstellungsverträge und die Kontrolle der Vorstandsarbeit sowie im Benehmen mit dem Vorstand die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Kuratorium ist nicht zulässig;
- c) bis k) bleiben unverändert

Top 6 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung folgt dem Vorschlag des Vorstandes und des Kuratoriums und beschließt die vorgelegten Änderungen in den Paragraphen 8, 9, 10 und 12 der Satzung.

